



Hinweise zum Praxisbericht in den fachpraktischen Modulen P 1 bis P 4 der Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung (AV/R)

- gilt nicht für den Bachelor-Studiengang Rentenversicherung (LL.B.) -

1. Beschreibung

Durch den Praxisbericht als alternative Prüfungsform zur Aktenarbeit in den fachpraktischen Modulen P 1 bis P 4 sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich mit Zielen, Ablauf und Ergebnissen des jeweiligen Praxisabschnittes auseinandergesetzt haben. Der Praxisbericht stellt dabei eine schriftliche Ausarbeitung dar, deren inhaltliche Schwerpunktsetzung sich aus dem Aufgabengebiet des jeweiligen Praxisabschnittes ergibt.

Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Prüfungsform (Aktenarbeit oder Praxisbericht) zu Beginn des jeweiligen Praxisabschnittes sowie die genauen Inhalte und Anforderungen fest.

2. Ziele

Die Studierenden entwickeln durch den Praxisbericht die Kompetenzen Praxisverständnis (Aufgaben, Ziele, Organisation, Steuerungsinstrumente im Praxisfeld), Anwendung des Wissens aus fachtheoretischen Studienzeiten in der Praxis, Reflexion des Lernprozesses im Praktikum, Kommunikationsfähigkeit (einen zusammenhängenden Text präzise und eindeutig sowie sachlich und sprachlich korrekt formulieren können) sowie fachlich-wissenschaftliches Arbeiten weiter.

Ausbildungsbehörden erhalten Informationen über Tätigkeit und Leistungsstand der Studierenden. Ausbilder*innen im Praxisabschnitt erhalten Informationen über den Grad der Verzahnung von fachtheoretischen und fachpraktischen Inhalten.

3. Inhalt und Umfang

Der Praxisbericht wird über den gesamten jeweiligen Praxisabschnitt hinweg verfasst und soll 10 bis 12 Seiten (ohne Deckblatt und Inhaltsverzeichnis) bei einer Schriftgröße von 12 Pts., einem Zeilenabstand von 1,5 und jeweils 3 cm Rand umfassen. Er muss folgende Bestandteile beinhalten:

- Beschreibung der Ausbildungsstelle
 - Art, Funktion, organisatorische Einbettung etc. der Ausbildungsstelle
 - Inhaltliche Aufgabenbeschreibung der Organisationseinheit

- Beschreibung des eigenen Tätigkeitsbereiches
 - Organisatorische Zuordnung
 - Konkrete Aufgabenbeschreibung
 - Überblick über tatsächlich geleisteten eigenen Tätigkeiten
 - Grad der Selbstständigkeit bei der Aufgabenerledigung
 - Kontakte zu anderen Verwaltungen, Ämtern und Privatorganisationen

Die Abgabe des fertigen Praxisberichts hat mit Blick auf eine mögliche Wiederholungsprüfung bis spätestens zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Praxisabschnitts zu erfolgen. Maßgebend ist der jeweils gültige Studienverlaufsplan und nicht das individuelle tatsächliche Ende der Studierenden durch z. B. geplanten Urlaub. Auf die in § 19 Abs. 1 Teil A StudO-BA normierten Folgen einer verspäteten Abgabe sowie die Beantragung eines Rücktritts von der Prüfungsleistung oder einer etwaigen Verlängerung der Bearbeitungszeit wird besonders hingewiesen.

4. Bewertung

Die Bewertung des Praxisberichts erfolgt durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Teil A StudO-BA und allgemeinen Bewertungsgrundsätzen auf dem dafür vorgesehenen Formular in zweifacher Ausfertigung. Die Begründung der Bewertung kann wahlweise auf dem Bewertungsformular oder auf einem gesonderten Beiblatt erfolgen. Jeweils ein Exemplar verbleibt bei der Prüferin bzw. dem Prüfer. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist entsprechend zu dokumentieren.

5. Wiederholung

Wird der Praxisbericht im Erstversuch mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, erfolgt die Wiederholung der Studienleistung als Aktenarbeit und nach den hierfür geltenden Prüfungsmodalitäten (vgl. § 3 Teil D StudO-BA, § 3 Abs. 1 und 2 Teil E StudO-BA und § 3 Abs. 1 und 2 Teil F StudO-BA).

Wird als Prüfungsform ein Akten- oder Themenvortrag, also eine Prüfung mit mündlichem Vortrag, gewählt, ist die sachkundige Beisitzerin bzw. der sachkundige Beisitzer durch eine zweite Prüferin bzw. einen zweiten Prüfer zu ersetzen. Die Bewertung der Wiederholungsprüfung erfolgt sodann nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 bis 3 Teil A StudO-BA und allgemeinen Bewertungsgrundsätzen.

gez. Martin Bornträger
- Vorsitzender des Prüfungsausschusses Bachelor –